

# Heilmittel

(§ 32 SGB V)

Heilmaßnahmen sind fester Bestandteil in der Rehabilitation von akuten und chronischen Erkrankungen. Bei zahlreichen angeborenen, erworbenen oder degenerativen Erkrankungen wird eine Heilmitteltherapie verordnet. Insbesondere bei neurologischen Schädigungen, aber auch bei Erkrankungen der inneren Organe und des Muskel- und Skelettapparates kommen Heilmittel zum Einsatz.

In den Heilmittelrichtlinien

[www.g-ba.de/informationen/richtlinien](http://www.g-ba.de/informationen/richtlinien)

ist für die Mitglieder der gesetzlichen Krankenkasse die Versorgung mit Heilmitteln geregelt. Ein wichtiger Bestandteil dieser Richtlinien ist der Heilmittelkatalog. Er gibt Aufschluss darüber, bei welcher Diagnose/Diagnosegruppe welches Heilmittel in welcher Menge im Regelfall verordnet werden kann.

## Wann kann eine Heilmitteltherapie verordnet werden?

Die Krankenkasse übernimmt die Kosten für Heilmittel, wenn diese notwendig sind, um

- eine Krankheit zu heilen, ihre Verschlimmerung zu verhüten oder Krankheitsbeschwerden zu lindern
- eine Schwächung der Gesundheit, die in absehbarer Zeit voraussichtlich zu einer Krankheit führen würde, zu beseitigen
- einer Gefährdung der gesundheitlichen Entwicklung eines Kindes entgegenzuwirken
- Pflegebedürftigkeit zu vermeiden oder zu mindern

## Welche Maßnahmen können verordnet werden?

Heilmittel sind Leistungen, die durch eine Person mit einer fachspezifischen Ausbildung erbracht werden.

Es wird unterschieden zwischen:

- physikalischer Therapie; hierzu gehören Maßnahmen wie Massagen, Lymphdrainage, Krankengymnastik, Wärme-/Kältetherapie oder Elektrotherapie
- podologischer Therapie; diese beinhaltet Maßnahmen wie Hornhautabtragung, Nagelbearbeitung oder eine podologische Komplexbehandlung. Die genannten Maßnahmen kommen vorwiegend für Diabetiker in Frage
- Stimm-, Sprech- und Sprachtherapie
- **Ergotherapie** (Beschäftigungs- und Arbeitstherapie), sowohl als motorisch-funktionelle als auch als sensorisch-perzeptive Behandlung, als Hirnleistungstraining und psychisch-funktionelle Behandlung

## Verordnungsfähigkeit

Heilmittelverordnungen können als Erstverordnung oder als Folgeverordnung ausgestellt werden. Die maximale Verordnungsmenge pro Rezept für Erst-, und Folgeverordnungen ist beschränkt.

Sie beträgt in der Regel:

- sechs Einheiten für physikalische Therapie
- zehn Einheiten für Stimm-, Sprech-, Sprachtherapie und Ergotherapie

Bevor der behandelnde Arzt eine Folgeverordnung ausstellt, muss er sich vom Zustand des Patienten und vom Behandlungserfolg überzeugen.



### Tipp 1

Von der verordneten Frequenz, z. B. zweimal wöchentlich, darf nur abgewichen werden, wenn der Therapeut dies mit dem verordneten Arzt abspricht und auf dem Verordnungsvordruck dokumentiert.



### Tipp 2

Mit Ausnahme von Verordnungen zur podologischen Therapie, verlieren Verordnungen ihre Gültigkeit, wenn die Behandlung länger als 14 Kalendertage unterbrochen wird.



### Tipp 3

Krankenkassen können zusätzliche Heilmittelleistungen gewähren, wenn der **Gemeinsame Bundesausschuss (GBA)** diese als mögliche, freiwillige Leistung anerkennt. In der Satzung der jeweiligen Kasse müssen Art, Dauer und Umfang der Leistung deklariert sein (§ 11 SGB V).

## Voraussetzungen für eine langfristige Heilmittelbehandlung

(§ 8 Abs. 5 Heilmittel-Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses)

Menschen mit einer schweren, dauerhaften funktionellen/strukturellen Schädigung, die aus medizinischen Gründen eine fortlaufende Heilmittelbehandlung benötigen, können von ihrer Krankenkasse eine langfristige Genehmigung für Heilmitteltherapie erhalten. Der Genehmigungszeitraum kann befristet werden, soll aber mindestens ein Jahr umfassen.



## Tipp

Sofern die Genehmigung der Krankenkasse für eine langfristige Heilmittelbehandlung nicht innerhalb von vier Wochen vorliegt, gilt die Genehmigung nach Ablauf der Frist als erteilt.



## Tipp

Zum 01.01.2017 wurde das Verfahren zur Genehmigung für den langfristigen Heilmittelbedarf vereinfacht. Die sog. "Diagnoseliste zum langfristigen Heilmittelbedarf" wird Teil der Heilmittel-Richtlinie, d. h. künftig sind die Diagnosen als Anlage zur Heilmittel-Richtlinie gelistet, bei denen von einem langfristigen Heilmittelbedarf auszugehen ist und für die generell kein Antrags- und Genehmigungsverfahren mehr durchgeführt wird. Damit ist ab 2017 klar geregelt, dass Versicherte sich einen langfristigen Heilmittelbedarf nicht mehr von ihrer Krankenkassen genehmigen lassen müssen, wenn ihre Erkrankung in der Heilmittel-Richtlinie aufgeführt ist.

Benötigt die Krankenkasse für ihre Entscheidung weitere Unterlagen oder muss der Medizinische Dienst der Krankenversicherung involviert werden, wird die Vier-Wochen-Frist unterbrochen. Patienten können die Therapie dann trotzdem beginnen. Die Krankenkasse übernimmt solange die Kosten, bis eine Ablehnung oder Genehmigung vorliegt.

## Heilmitteltherapie im häuslichen Bereich

In Ausnahmefällen, wenn ein Praxisbesuch aus medizinischen Gründen nicht möglich oder zwingend notwendig ist, kann ein Hausbesuch verordnet werden. Der Arzt muss auf der Verordnung im vorgesehenen Feld den Hausbesuch ankreuzen. Die Krankenkassen zahlen für Fahrtkosten, die den Therapeuten entstehen, eine Pauschale.

## Zuzahlungen und Zuzahlungsbefreiung bei Heilmitteltherapie

Für Heilmittel müssen erwachsene Mitglieder der gesetzlichen Krankenkassen eine

**Zuzahlung** in Höhe von 10 % der Kosten sowie 10 € pro Verordnung entrichten. Die Zuzahlung wird auch dann fällig, wenn Massagen, Bäder und Krankengymnastik Bestandteil der ärztlichen Behandlung sind oder in Zusammenhang mit ambulanter Behandlung in Krankenhäusern, Rehabilitations- oder anderen Einrichtungen erbracht werden.

Von der **Zuzahlung befreit** sind

- Kinder und Jugendliche bis zum 18. Lebensjahr
- Schwangere, sofern die Heilmittelbehandlung in Zusammenhang mit der Schwangerschaft erforderlich ist
- Versicherte der Unfallversicherung
- Versicherte, die die Belastungsgrenze zur Krankenversicherung erreicht haben (Siehe auch: [Befreiung von Zuzahlungen](#))

---

Die neueste Version des Artikels finden Sie unter:

[http://www.neuraxwiki.de/artikel/details/71\\_Heilmittel.html](http://www.neuraxwiki.de/artikel/details/71_Heilmittel.html)

**neuraxFoundation gemeinnützige GmbH**

Elisabeth-Selbert-Str. 23

D-40764 Langenfeld

Telefon: 02173 - 999 85 00

E-Mail: [info@neuraxWiki.de](mailto:info@neuraxWiki.de)

Internet: [www.neuraxWiki.de](http://www.neuraxWiki.de)